

**Wien, am 10.2.2022**

**Anfrage**

Gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen stellen die unterfertigten Bezirksrät:innen der Grünen Alternative Rudolfsheim-Fünfhaus in der Bezirksvertretungssitzung am **17.2.2022** nachstehende Anfrage:

## **Behinderung des Fußgänger:innenverkehrs durch KFZ-Stellplätze auf Gehsteigen**

Der Herr Bezirksvorsteher wird ersucht, die Aufklärung und Beantwortung folgender Fragen zu veranlassen:

1. Handelt es sich bei der abgebildeten, gegenüber der Fahrbahn erhöhten Fläche vor Oeverseestraße 2B und 2C um einen Gehsteig?
2. Findet folglich § 25 der Bodenmarkierungsverordnung (Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bodenmarkierungen, StF: BGBl. Nr. 848/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 370/2002) Anwendung und ist der vorgefundene Zustand rechtmäßig?

### **Begründung**

Gehsteige sind keine Stehsteige.

§25 der Bodenmarkierungsverordnung (Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bodenmarkierungen, StF: BGBl. Nr. 848/1995, Änderung BGBl. II Nr. 370/2002) lautet:

„Ist ein Gehsteig in seiner baulichen Anlage breiter als es der Bedarf des Fußgängerverkehrs gewöhnlich erfordert, so kann, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ein Parkstreifen zur Gänze oder zum Teil auf einem solchen Gehsteig markiert werden. Die für den Fußgängerverkehr verbleibende Gehsteigbreite muss jedoch bei Markierungen für das Längsparken mindestens 1,5 m, bei Markierungen für das Schräg- oder Querparken mindestens 2 m betragen.“

Die Förderung der Bewegungsfreiheit der Fußgänger:innen ist ein Anliegen mit hoher Priorität. Jede Möglichkeit das Zufußgehen zu verbessern soll genutzt werden.



Catherina Schneider

Katharina Schöll